

25. Zur Frage, ob ein Verletzter schuldhaft handelt, wenn er die Vornahme einer Operation ablehnt. Welchen Umständen ist dabei besondere Bedeutung beizumessen?

BGB. §§ 254, 823.

VIII. Zivilsenat. Urf. v. 15. Dezember 1932 i. S. 1. P. als Verwalter im Konkurse über das Vermögen des E., 2. E. (Kl.) w. G. (Bekl.). VIII 425/32.

I. Landgericht Zwickau.

II. Oberlandesgericht Dresden.

Am 19. November 1928 kam der Zweitkläger E. durch das Verschulden des Beklagten zu Fall. Da er alsbald und auch in den nächsten Tagen sich verstärkende Schmerzen spürte, begab er sich am 24. November 1928 in die Behandlung des Arztes Dr. P. in W. Dieser erklärte, nachdem am 1. Dezember auf seine Veranlassung eine Röntgenaufnahme gemacht worden war, es sei ein Abszess im Darm entstanden, und riet zur Operation. Das Verlangen des Klägers E., P. solle diese Operation vornehmen, lehnte dieser ab, da er nicht die nötigen Instrumente habe, und gab den Rat, E. solle sich im Stadtkrankenhaus in W. operieren lassen. Da sich E. dazu nicht bereit fand, lehnte P. die weitere Behandlung als zwecklos ab. E. begab sich nun in die Behandlung des nicht approbierten Homöopathen B. in E., der ihn bis zum 19. Februar 1929 mit homöopathischen Medikamenten sowie mit Bestrahlungen und Elektrifizierung zu heilen versuchte. Sodann, und zwar nach seiner Angabe Ende Februar 1929, suchte E. wieder den Dr. P. auf. Dieser behandelte ihn und spaltete am 18. und 21. März 1929 zwei Darmabszesse. Am 18. Juni 1929 wurde E. in das Krankenhaus eingeliefert. Dort nahm der Arzt Dr. G. am 19. Juni einen größeren Eingriff in den Darm vor. Dabei wurden, da sich der Eiter bis zum Schließmuskel hin-

gezogen hatte, Teile dieses Muskels entfernt, was zur Folge hatte, daß E. nun den Stuhl nicht mehr halten kann.

Mit der Behauptung, die Bildung des Abszesses sei durch den Fall verursacht worden, haben E. und mit ihm der Verwalter in dem inzwischen über sein Vermögen eröffneten Konkursverfahren von dem Beklagten Schadensersatz verlangt. Dieser hat insbesondere eingewendet: E. sei schuldhaft dem Räte des Dr. P., sich operieren zu lassen, nicht gefolgt; hätte er das getan, so wäre nach kurzer Zeit völlige Genesung eingetreten. Den seitdem entstandenen Schaden müsse daher unter allen Umständen E. selbst tragen.

Die Klagensprüche haben dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt: das Landgericht nur zur Hälfte, das Oberlandesgericht nur insoweit, als die Schäden bis zum 20. Januar 1929 entstanden sind. Die Revision der Kläger führte zur Aufhebung des Berufungsurteils und zur Zurückverweisung.

#### Gründe:

Die Entscheidung des Berufungsgerichts beruht im wesentlichen auf folgendem Gedankengange: Der Beklagte hat durch sein Vorgehen am 19. November 1928 fahrlässigerweise die Abszeßbildung im Darm des Klägers E. hervorgerufen und muß daher den dadurch entstandenen Schaden gemäß § 823 Abs. 1 BGB. erstatten. Die Erkrankung des E. wäre aber bis spätestens zum 20. Januar 1929 zu beseitigen gewesen, wenn dieser dem Räte des Dr. P. gefolgt wäre und sich im Dezember 1928 der Operation unterzogen hätte. Daß er das nicht tat, ist ihm zum Verschulden anzurechnen. Denn die Operation war gefahrlos und erfolgversprechend und wäre auch nicht mit erheblichen Schmerzen verbunden gewesen. Dr. P. hatte sie unter Hinweis auf die schweren Folgen, die sich aus ihrer Unterlassung ergeben würden, dringend angeraten und als einziges Mittel zur Heilung dargestellt; er hatte seinen Rat noch dadurch verstärkt, daß er nach Ablehnung der Operation die weitere Behandlung des Mitklägers aufgab. Alle schädlichen Folgen der Erkrankung, die ihren Grund in der noch nach dem 20. Januar 1929 bestehenden Krankheit hatten, sind daher lediglich durch das schuldhafte Verhalten des E. herbeigeführt worden und fallen daher gemäß § 254 BGB. diesem zur Last.

Die Annahme, daß der Beklagte an sich den durch die Abszeßbildung entstandenen Schaden zu erstatten habe, ist frei von Rechtsirrtum. Es kann sich also nur fragen, ob Rechtsbedenken dagegen

bestehen, daß die Verantwortung für alle Schäden, die ihren Grund im Fortbestehen der Erkrankung nach dem 20. Januar 1929 haben, allein dem Kläger E. auferlegt worden ist. In dieser Richtung bewegen sich auch die Rügen der Revision.

Daß sich der Unfallverletzte zur Heilung oder zur Erlangung größerer Arbeits- und Erwerbsfähigkeit trotz des Selbstbestimmungsrechts über seinen Körper unter Umständen einer Operation unterziehen muß und daß er schuldhaft im Sinne des § 254 BGB. handelt, wenn er sich ihr nicht unterzieht, steht in der Rechtsprechung des Reichsgerichts fest (vgl. SeuffArch. Bb. 46 S. 294 flg. Nr. 189; RGZ. Bb. 60 S. 147, Bb. 83 S. 15, Bb. 129 S. 398; JW. 1906 S. 206 Nr. 30 und S. 341 Nr. 23, 1907 S. 740 Nr. 6, 1912 S. 136 Nr. 8; RGUrteile vom 23. Juni 1905 III 46/05, vom 26. Februar 1917 VI 424/16, vom 19. April 1928 VI 365/27, vom 1. Juni 1931 VI 642/30). Diese Rechtsprechung geht davon aus, daß auch für das Verhältnis des Verletzten zum Schädiger die Grundsätze von Treu und Glauben Platz zu greifen haben, daß der Verletzte danach verpflichtet ist, zu tun, was in seinen Kräften steht, um die Heilung zu erreichen, und die Heilmittel anzuwenden, welche die ärztliche Wissenschaft an die Hand gibt und der Arzt anrät. Diese Pflichten ergeben sich auch aus dem im § 254 BGB. maßgebenden Gesichtspunkt, daß jeder im eigenen Interesse auf seinen Körper Rücksicht zu nehmen hat und bestrebt sein muß, ihn gesund zu erhalten und im Falle der Krankheit möglichst rasch und gründlich der Genesung zuzuführen. Andererseits kann dem Verletzten aber nicht zugemutet werden, sich einer sein Leben gefährdenden Kur oder Operation zu unterziehen, dabei erhebliche Schmerzen zu erdulden oder auch Operationen dann vornehmen zu lassen, wenn sie keine sichere Aussicht auf Heilung oder beträchtliche Besserung bieten. Wo die Grenze einer solchen Zumutung zu ziehen, welchen Erwägungen die überwiegende Bedeutung zu geben ist, läßt sich nur nach den gesamten Umständen des einzelnen Falles und auch unter Berücksichtigung der persönlichen Eigenschaften des Verletzten beurteilen. Handelt dieser lediglich aus Eigensinn oder ruht er nur rücksichtslos und selbstsüchtig die Haftung des Schadenersatzpflichtigen aus, so trifft ihn ohne weiteres ein Verschulden.

Daß die Operation des Klägers E. Anfang Dezember 1928 einfach und gefahrlos und nicht mit besonderen Schmerzen verbunden gewesen wäre, auch mit an Sicherheit grenzender Wahr-

scheinlichkeit in vier bis sechs Wochen volle und glatte Heilung gebracht hätte, ist den Feststellungen des Berufungsgerichts zu entnehmen. Es kann der Revision nicht zugegeben werden, daß diese Annahme auf Rechtsirrtum beruhte. Der Umstand, daß die Operation in allgemeiner Narkose hätte durchgeführt werden müssen, weil Lokalanästhesie wegen der Eiterung nicht möglich und Leitungsanästhesie nicht ratsam war, machte nach Lage der Umstände die Operation noch nicht zu einer gefahrvollen, nicht zumutbaren. Wenn das Reichsgericht in RGZ. Bd. 83 S. 15 (19) eine Operation in Chloroformnarkose als gefährlich und deshalb nicht zumutbar bezeichnete, so hat es damit keinen ein- für allemal gültigen Grundsatz aufstellen, sondern nur sagen wollen, nach dem damaligen Stande der Wissenschaft habe man eine Operation in Narkose als gefährlich zu erachten. Inzwischen hat sich deren Gefährlichkeit offenbar bedeutend verringert; denn das Berufungsgericht stellt fest, daß bei der Narkose nur ein Todesfall auf etwa 3000 bis 4000 Fälle vorkommt. Ergeben sich aus der körperlichen Beschaffenheit des Verletzten keine besonderen Bedenken — und solche sind hier nicht behauptet —, so muß eine Operation in Narkose, die ja praktisch nur in fast verschwindendem Maße gefährlich ist, dem Verletzten jedenfalls dann zugemutet werden, wenn sonst eine gefährliche Verschlimmerung des Leidens sicher zu erwarten ist und die Operation als einziges Mittel bleibt. So aber lag die Sache hier, und dadurch unterscheidet sich dieser Fall auch wesentlich von dem in RGZ. Bd. 83 S. 15 entschiedenen, wo die Operation in der Hauptsache nur dazu dienen sollte, die Erwerbsfähigkeit des Verletzten zu steigern. In Fällen solcher Art wird man nach Lage der Umstände etwas strengere Anforderungen an die Gefahrllosigkeit stellen können. Hinzu kommt im vorliegenden Falle als gefahrherabsetzend noch, daß nach dem Gutachten des Dr. S. eine oberflächliche Äthernarkose genügt hätte. Eine etwa nicht erfüllte Kostenvoranschlagspflicht des Beklagten, worauf die Revision hinweist, kam hier als den Kläger E. entschuldigend nicht in Frage. Irgendwelche Behauptungen, daß der Beklagte damals schon auf Schadenserlass in Anspruch genommen worden wäre, ja daß er überhaupt nur von der ernsteren Erkrankung des E. und der Notwendigkeit einer Operation erfahren hätte, sind nicht aufgestellt.

Sagen somit objektiv die Voraussetzungen für die Zumutbarkeit der Operation vor, so rügt die Revision doch mit Recht, daß bei der

Prüfung der subjektiven Seite des Verschuldens nicht alle dafür in Betracht kommenden Umstände erwogen worden sind. Es bestehen deshalb insoweit Rechtsbedenken gegen das Berufungsurteil. Die erbetene Nachprüfung hat allerdings keine Bedenken gegen die Annahme des Berufungsrichters ergeben, daß Dr. P. ernsthaft und dringend die Operation angeraten und die schweren Folgen, die andernfalls eintreten würden, geschildert hat, und daß alles dies dem Kläger E. klar geworden ist, sowie daß die Heilung bis zum 20. Januar 1929 erfolgt wäre. Alles das beruht auf rein tatsächlichen Erwägungen. Dagegen sind die Behauptungen des Klägers E. über seinen Nervenzustand in der in Betracht kommenden Zeit und dessen Wirkung auf seine Entschlüsse nicht ausreichend gewürdigt worden. Das Berufungsgericht erwägt in seiner Betrachtung nur, daß die Behauptungen nicht geeignet seien, einen solchen psychischen, die Unmöglichkeit der Entschlußfassung bewirkenden Zustand darzutun und aufzuzeigen, daß E. die Operation wegen dieser Entschlußunfähigkeit unterlassen habe. Darauf allein kam es aber nicht an. Denn ein Verschulden konnte auch schon dann beseitigt oder jedenfalls erheblich gemindert werden, wenn E. zwar nicht unfähig zu Entschlüssen, aber doch in seiner Entschlußkraft erheblicher beeinträchtigt war. Und auch darauf kommt es grundsätzlich nicht an, ob die geringe Entschlußkraft gerade eine Folge des Unfalls war oder ob schon die körperliche Veranlagung des E. diese Folge ganz oder teilweise herbeigeführt hat. Denn für die Frage des Verschuldens ist das Vorhandensein der geringen Entschlußkraft schlechthin in Betracht zu ziehen. Zu erwägen ist auch noch, daß E. zwar bereit war, sich von dem ihm bekannten Dr. P. operieren zu lassen, nicht aber im Krankenhaus von einem anderen Arzt. Weiter ist die Hinzuziehung des Homöopathen B. unzureichend gewürdigt worden. Daß keine Schädigung durch seine Behandlungsweise als solche herbeigeführt wurde, ist festgestellt. Im übrigen hat aber der Berufungsrichter nur die durch diese Behandlung herbeigeführte Verzögerung in der zutreffenden Behandlung betrachtet. Das Vorbringen der Kläger hierzu hatte jedoch erkennbar den folgenden weiteren Sinn: die gesamten Umstände ließen es dem E. geboten erscheinen, sich nicht nur auf den Rat des Dr. P. zu verlassen, sondern noch einen anderen, ihm vertrauensvoll erscheinenden Heilkundigen zuzuziehen. Das war für ihn B. Dieses Vorbringen ist nicht bedeutungslos. Es läßt sich insbesondere nicht

ohne weiteres ſagen, daß der Kläger E. grob ſchuldhaft handelte, wenn er dem Arzte nicht traute und zu dem nicht approbierten Homöopathen flüchtete (vgl. auch RG. im Recht 1915 Nr. 2655). Hatte E. Vertrauen zu B. und war dieſes Vertrauen wegen des Rufes, den B. genoß, und wegen der von ihm erzielten Heilerfolge nicht unberechtigt, ſo wird es ihm nicht zu einem erheblichen Verſchulden anzurechnen ſein, wenn er ihn zuzog, ehe er ſich zur Operation entſchloß. Dies gilt beſonders, wenn E. wegen der Verweiſung an das Krankenhaus und der Ablehnung einer Erfolgsgarantie durch B. von ſeinem Standpunkt Anlaß hatte, doch Zweifel in die Gefährloſigkeit und das ſichere Ergebnis der Operation zu ſehen.riet ihm dann B. auch nicht zur Operation und beſserte ſich, wie letzteres aus der Ausſage des B. zu entnehmen iſt, im Laufe der Behandlung ſein Zuſtand ſcheinbar, ſo wird man ihm um ſo weniger einen Wortwurf machen können, wenn er in dieſer Behandlung längere Zeit verblieb.

Es muß alſo unter Würdigung dieſer Geſichtspunkte geprüft werden, ob die Hinausſchiebung der Operation ein Verſchulden des E. darſtellt und wie es zu bewerten iſt. Denn es iſt, da die Handlung des Beklagten immer auch mit die Urſache der weiteren Erkrankung blieb, nicht nur die Verurſachung, ſondern auch das Verſchulden des Klägers E. und des Beklagten abzuwägen. Schon deſhalb muß das Urteil des Berufungsgerichts, ſoweit es angefochten iſt, aufgehoben und die Sache zurückerwiefen werden. . .